

## Regeln zur Anordnung von Arbeitsunterbrechungen bei der Holzernte

### Vorbemerkung

Die Anordnung einer Arbeitsunterbrechung durch den Auftraggeber (AG) stellt für den Auftragnehmer (AN) im Regelfall einen wirtschaftlichen Schaden dar. Eine durch den AG geforderte oder angeordnete Arbeitsunterbrechung stellt zudem eine Behinderung des AN bei der vertraglich vereinbarten Leistungsbringung (§5 VOL/B) sowie eine Einschränkung seiner unternehmerischen Dispositionsfreiheit dar. Sie ist daher nur aus wichtigem Grund zulässig.

Witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen aus Gründen des Bodenschutzes gehören prinzipiell zu den tätigkeitsüblichen Einschränkungen, mit denen bei der Holzernte zu rechnen ist. Daher muss der AN sie grundsätzlich ohne Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich hinnehmen und kalkuliert sie üblicherweise in einem gewissen Umfang in sein Angebot ein.

Soweit die Notwendigkeit einer Arbeitsunterbrechung vorhersehbar ist (z.B. Urlaub, Jagd oder andere Veranstaltungen im Wald) oder ein erhöhtes Risiko für eine witterungsbedingte Arbeitsunterbrechung aus Gründen des Bodenschutzes besteht (z.B. zur Vernässung neigende Standorte, nicht tragfähige oder besonders empfindliche Fahrwege) ist seitens des AG bereits in der Ausschreibung konkret darauf hinzuweisen, damit der AN die zu erwartende/n Arbeitsunterbrechung/en in seiner Angebotskalkulation berücksichtigen („einpreisen“) kann. In der vertragsrechtlichen Betrachtung ist zwischen witterungsbedingten Arbeitsunterbrechungen aus Gründen des Bodenschutzes und Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen zu unterscheiden.

### 1. Arbeitsunterbrechungen aus Gründen des Bodenschutzes

- (1) Arbeitsunterbrechungen, die zur Vermeidung von witterungsbedingten Befahrungsschäden auf Rückegassen und Maschinenwegen vom AG im Einvernehmen mit dem AN angeordnet werden, sind von diesem als tätigkeitsübliche Einschränkungen entschädigungslos hinzunehmen.
- (2) Vor der Anordnung einer Arbeitsunterbrechung aus Gründen des Bodenschutzes prüfen AG und AN gemeinsam, ob eine Weiterarbeit ohne Gefährdung der forsttechnischen Befahrbarkeit der Rückegassen/Maschinenwege durch entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Aufziehen von geeigneten Bändern, Reduktion der Transportlast, Reifendruckreduktion) möglich ist.
- (3) Besteht hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unwirksamkeit technischer Bodenschutzmaßnahmen zwischen AG und AN Einvernehmen, wird die Arbeit fortgesetzt oder entschädigungslos unterbrochen.
- (4) Kommt kein Einvernehmen zustande und der AN ist der Meinung weiterarbeiten zu können, so kann er die Arbeit fortsetzen. Es gelten aber weiterhin die Regelungen der AGB Forst Ziffer 4.8 in Verbindung mit Ziffer 10 Nr. 8 in Verbindung mit Erläuterung \*14 (Vertragsstrafe bei eingetretenem Verlust der forsttechnischen Befahrbarkeit).

## 2. Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen

(1) Neben der witterungsbedingten Einschränkung der Befahrung von Rückegassen und Maschinenwegen können im Einzelfall weitere wichtige Gründe existieren, die die Anordnung einer Arbeitsunterbrechung durch den AG notwendig machen bzw. rechtfertigen:

- Abwesenheit des örtlich zuständigen Forstpersonals bei Maßnahmen, für die der AG eine tägliche Einsatzbegleitung fordert; Veranstaltungen (z.B. Jagd, Waldjugendspiele o.ä.) im Einsatzgebiet des AN, bei denen ein Sicherheitsrisiko für die Teilnehmer der Veranstaltung oder ein Haftungsrisiko für den AN ausgeschlossen werden soll;
- Besondere Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten der Waldbesucher an Brennpunkten der Naherholung (z.B. in Stadtnähe, um Wanderlokale o.ä.);
- Vorzeitiger Aufarbeitungsstopp zur Vermeidung von schwerwiegenden Schäden an Fahrwegen bei eingeschränkter Tragfähigkeit des Wegekörpers.

(2) Notwendige Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen sind grundsätzlich bereits in den Ausschreibungsunterlagen oder in den Arbeitsaufträgen beim motormanuellen Holzbereitungsverfahren hinsichtlich des Grunds und des Zeitpunkts und/ oder der Dauer so konkret anzugeben, dass der AN sie in seinem Angebot berücksichtigen kann. In diesem Fall muss der AN die Arbeitsunterbrechung als bekannten Bestandteil des Auftrags entschädigungslos hinnehmen. Der AG kann optional eine vergleichbare Ausweicarbeit für die Dauer der Arbeitsunterbrechung anbieten.

(3) Sind Arbeitsunterbrechungen aus sonstigen Gründen nicht oder ohne konkrete Angaben zu Zeitpunkt und Dauer in der Leistungsausschreibung benannt und damit für den AN nicht im Angebot kalkulierbar, so ist der AG zum Angebot einer vergleichbaren Ausweicarbeit verpflichtet, die der AN mit seiner vor Ort vorhandenen Technik ausführen kann.

Kann der AG keine Ausweicarbeit anbieten, beteiligt er sich an den durch die Arbeitsunterbrechung verursachten Stillstandskosten des AN durch Zahlung einer Entschädigungspauschale gem. 3 (1).

Die Maschine bleibt grundsätzlich für die Dauer der Zahlung der Entschädigungspauschale vor Ort. Erklärt der AN, dass er sie für die Zeit der voraussichtlichen Arbeitsunterbrechung bei einem anderen AG einsetzen möchte, entfällt die Entschädigungspauschale nach 3 (1). Die vertragliche Aufarbeitungsfrist verlängert sich um die Dauer der angeordneten Arbeitsunterbrechung.

## 3. Entschädigungs- und Umsetzungspauschale

(1) Die Entschädigungspauschale beträgt 150,00 € pro Arbeitstag und Maschine (incl. Fahrer) sowie 50,00 € pro Mitarbeiter bei motormanueller Tätigkeit. Sie ist fällig ab dem auf die Anordnung der Arbeitsunterbrechung folgenden ganzen Arbeitstag. Für den Tag der Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt keine Zahlung.